



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Jüchen

vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
§ 1	Gegenstand und Höhe der Gebühren	Seite 3 - 4
§ 2	Gebührensschuldner	Seite 4
§ 3	Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren	Seite 5
§ 4	Schlussbestimmungen	Seite 5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen vom 25.10.2021 in Form der 3. Änderungssatzung vom 22.03.2024 hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der im § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen aufgeführten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren der nachstehenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach folgendem Gebührentarif:

<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr 2025</u>
---------------	-------------------	--------------------

A. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

I. Wahlgräber

1.	Für jede Grabstelle	2.999 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	500 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	100 Euro
2.	Für jede Urnenwahlgrabstätte	2.499 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	500 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	100 Euro
3.	Für jede Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele	2.717 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	545 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	109 Euro
4.	Für jede Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	2.832 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	565 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	113 Euro
5.	Für jede Urnenwahlgrabstätte am Baum	2.687 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	535 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	107 Euro
6.	Für jede Wahlgrabstätte in Urnenanlage	2.772 Euro
	Verlängerung um 5 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechts	555 Euro
	Verlängerung pro Jahr zum Erreichen der Ruhefrist	111 Euro

II. Reihengräber

7.	Grabstelle	1.434 Euro
8.	Grabstelle Rasenreihengrab	2.608 Euro
9.	Grabstelle für Personen unter 5 Jahren im Kindergrab	326 Euro
10.	Grabstelle für ein Urnenreihengrab	1.195 Euro
11.	Grabstelle für ein anonymes Urnengrab	2.173 Euro
12.	Grabstelle Urnenrasenreihengrab	2.173 Euro
13.	Grabstelle Urnenreihengrab am Baum	2.213 Euro
14.	Grabstelle für ein Reihengrab in Urnenanlage	2.255 Euro

- III. Pflege von Grabstätten durch die Stadt**
15. Pflege bei Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr 167 Euro

B. Erwerb des Pflegerechts an Grabstätten (ausschließlich gesperrte Flächen)

16. Für jede Grabstelle Verlängerung pro Jahr (bis zu 5 Jahre) 100 Euro

C. Bestattungsgebühren

- I. Bestattungen von Personen über 5 Jahren**
17. Grabbereitungsgebühren an Wahl- und Reihengräbern 1.001 Euro
18. Grabbereitungsgebühren für Urnengräber 444 Euro
19. Grabbereitungsgebühren für Urnengräber in der Urnenstele und im Kolumbarium 295 Euro

- II. Bestattungen von Personen unter 5 Jahren**
20. Grabbereitungsgebühren an Reihengräbern 555 Euro

D. Umbettungen und Ausgrabungen

21. Umbettung einer Leiche 2.337 Euro
22. Umbettung einer Urne 778 Euro
23. Ausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Überführung oder Sezierung 1.223 Euro
24. Ausgrabung einer Urne zum Zwecke der Überführung 444 Euro

E. Genehmigungen

25. Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabsteinen, Grabmalen, Gedenkplatten, auf einem Wahl- oder Reihengrab 68 Euro
26. Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit
- Jahreszulassung 120 Euro
- Tageszulassung 25 Euro

F. Benutzung der Friedhofs- und Trauerhallen

27. Benutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen 305 Euro

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.09.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 10.10.2024

Harald Zillikens
Bürgermeister